

Amtsblatt der Europäischen Union

C 131



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

30. April 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 131/01	Einleitung des Verfahrens (Fall M.7054 — Cemex/Holcim Assets) ⁽¹⁾	1
2014/C 131/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7179 — Silver Lake/WME/IMG) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 131/03	Euro-Wechselkurs	3
2014/C 131/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Mai 2014 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 131/05	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums der Republik Kroatien gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	5
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 131/06	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014 — 2020	7
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 131/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7256 — KKR/HIG/Estro) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2014/C 131/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7237 — TPG Capital/The Warranty Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2014/C 131/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7210 — Groupe Soufflet/Groupe Neuhauser) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens**(Fall M.7054 — Cemex/Holcim Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 131/01)

Die Kommission hat am 23. April 2014 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7054 — Cemex/Holcim Assets per Fax (+32 22964301) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7179 — Silver Lake/WME/IMG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 131/02)

Am 23. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7179 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. April 2014

(2014/C 131/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3826	CAD	Kanadischer Dollar	1,5167
JPY	Japanischer Yen	142,03	HKD	Hongkong-Dollar	10,7196
DKK	Dänische Krone	7,4646	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6191
GBP	Pfund Sterling	0,82220	SGD	Singapur-Dollar	1,7368
SEK	Schwedische Krone	9,0555	KRW	Südkoreanischer Won	1 423,99
CHF	Schweizer Franken	1,2200	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6271
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6520
NOK	Norwegische Krone	8,2810	HRK	Kroatische Kuna	7,6090
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 967,87
CZK	Tschechische Krone	27,434	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5059
HUF	Ungarischer Forint	309,18	PHP	Philippinischer Peso	61,448
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,1570
PLN	Polnischer Zloty	4,1994	THB	Thailändischer Baht	44,643
RON	Rumänischer Leu	4,4497	BRL	Brasilianischer Real	3,0683
TRY	Türkische Lira	2,9321	MXN	Mexikanischer Peso	18,0903
AUD	Australischer Dollar	1,4916	INR	Indische Rupie	83,5436

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Mai 2014

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2014/C 131/04)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 80 vom 19.3.2014, S. 7, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.5.2014	...	0,53	0,53	2,96	0,53	0,58	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	1,54	2,92	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,06	0,53	0,53	0,88
1.4.2014	30.4.2014	0,53	0,53	2,96	0,53	0,58	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	1,83	2,92	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,06	0,53	0,53	0,88
1.3.2014	31.3.2014	0,53	0,53	2,96	0,53	0,71	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	1,83	3,45	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,29	0,53	0,53	0,88
1.1.2014	28.2.2014	0,53	0,53	2,96	0,53	0,71	0,53	0,78	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53	2,35	3,45	0,53	0,53	0,69	0,53	0,53	0,53	0,53	2,75	0,53	3,72	1,29	0,53	0,53	0,88

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums der Republik Kroatien gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2014/C 131/05)

Bekanntmachung der Republik Kroatien über die 1. Ausschreibungsrunde für Offshore-Lizenzen zur Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Wirtschaftsministerium

Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Ausschreibungsrunde für Offshore-Lizenzen

Das Wirtschaftsministerium lädt Interessenten dazu ein, Anträge auf Erteilung von Lizenzen für bestimmte Blöcke auf dem kroatischen Festlandssockel einzureichen. Voraussetzung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Offshore-Gebieten des Adriatischen Meeres, die zum Hoheitsgebiet der Republik Kroatien gehören, sind eine nationale Lizenz und eine nach der Lizenzvergabe zu schließende Vereinbarung über die gemeinsame Produktion. Der ausgewählte Antragsteller, bei dem es sich um ein Einzelunternehmen oder ein Unternehmenskonsortium handeln kann, erhält das Recht zur Exploration von Kohlenwasserstoffen sowie auf direkte Gewährung einer Konzession für einen Höchstzeitraum von insgesamt 30 Jahren, wenn ein kommerziell nutzbarer Fund erklärt wird.

Vollständige Angaben zum Angebot, einschließlich Listen und Karten der angebotenen Blöcke sowie Orientierungshilfen in Bezug auf die Lizenzen, die Lizenzbedingungen und die Modalitäten der Antragstellung sind auf der Website der Kroatischen Agentur für die Förderung von Kohlenwasserstoffen abrufbar: www.azu.hr. Die zuständige Behörde ist das Wirtschaftsministerium — Abteilung Bergbau, Ulica grada Vukovara 78, HR-10000 Zagreb, Republik Kroatien, E-Mail: offshore@azu.hr.

Das geografische Gebiet, für das Anträge eingereicht werden können, umfasst 29 Offshore-Explorationsblöcke im Adriatischen Meer. Die Gebiete der Blöcke sowie die Tiefen und die Blockkoordinaten sind in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Vorgesehenes Datum/Vorgesehene Frist für die Genehmigungserteilung: Die Anträge sind bis zum 3. November 2014, 14:00 Ortszeit, einzureichen. Die Frist für die Lizenzerteilung endet am 3. Dezember 2014.

Kriterien

1. Gesamtqualität des eingereichten Antrags;
2. technische, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
3. Fälle, in denen der Antragsteller im Rahmen früherer Lizenzen oder Genehmigungen jeglicher Form in irgendeinem Land einen Mangel an Effizienz und Zuverlässigkeit hat erkennen lassen;
4. Vorschläge zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Verkehrssicherheit, der Umwelt, der biologischen Ressourcen und des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, der Sicherheit der Anlagen und der Arbeitskräfte sowie hinsichtlich des Umgangs mit Erdölrressourcen;
5. der Arbeitseinsatz insgesamt und die angebotene finanzielle Gegenleistung, die sich auf zwei Explorationsphasen (3+2 Jahre) erstrecken und auf der Grundlage der geplanten Länge/Fläche von 3D- und/oder (ggf.) seismischen 3D-Messungen, der Zahl der Explorationsbohrungen und anderer Messungen bewertet werden;
6. angebotene Sonderzahlung für die Vertragsunterzeichnung (mindestens 1 400 000,00 HRK je Block).

Hinweise

Anträge können auf Englisch eingereicht werden. In diesem Fall ist jedoch eine kroatische Übersetzung beizufügen. Die Antragsteller sollten auf die vollständigen Ausschreibungsunterlagen Bezug nehmen und die darin enthaltenen Formulare verwenden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Arbeitsprogramms für
Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der
Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014 — 2020**

(2014/C 131/06)

Hiermit veröffentlicht die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Finanzhilfen für Projekte, die mit den Prioritäten und Zielen übereinstimmen, welche im Arbeitsprogramm 2014 im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014 — 2020 festgelegt sind.

Für die folgenden Aufforderungen werden Vorschläge erbeten:

CEF-TC-2014-1, „Safer Internet“,

CEF-TC-2014-2, „Europeana“.

Die Aufforderungsunterlagen, aus denen Inhalt, Einreichungsfrist und Mittelausstattung hervorgehen, sind auf dem CEF-Telekommunikationsportal veröffentlicht:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_telecom/apply_for_funding/cef_telecom_call_for_proposals_2014.htm

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7256 — KKR/HIG/Estro)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 131/07)

1. Am 15. April 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen KKR & Co, L.P. („KKR“, USA) und H.I.G. Capital („HIG“, USA) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Estro Groep B.V. („Estro“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Globale Investmentgesellschaft, die öffentlichen und privaten Anlegern ein breites Spektrum an Managementdiensten für alternative Vermögensanlagen anbietet und Kapitalmarktösungen für die Gesellschaft, ihre Portfolio-Gesellschaften und Kunden entwickelt.
- HIG: Bereitstellung von Kapital für kleine und mittlere Unternehmen mit vielversprechendem Wachstumspotenzial; HIG investiert in Management-Buyouts und Rekapitalisierungen gewinnbringender, gut geführter Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.
- Estro: Anbieter von Kinderbetreuungsdiensten in den Niederlanden.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7256 — KKR/HIG/Estro per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7237 — TPG Capital/The Warranty Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 131/08)

1. Am 16. April 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen TPG Advisors VI-AIV, Inc. (Kaimaninseln), das mit TPG Capital (USA) verbunden ist, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens The Warranty Group Inc. (USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - TPG Capital: weltweit tätige private Investmentgesellschaft; verwaltet Fonds, die im Wege von Übernahmen und Unternehmensumstrukturierung in Unternehmen investieren.
 - The Warranty Group: Versicherung und Administration von umfassenden Garantieprodukten und -programmen für Kraft- und Sportfahrzeuge, Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7237 — TPG Capital/The Warranty Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7210 — Groupe Soufflet/Groupe Neuhauser)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 131/09)

1. Am 23. April 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Konzern Soufflet („Soufflet“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Konzerns Neuhauser („Neuhauser“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Soufflet: Landwirtschaft, Handel, Mehlmüllerei, Zutaten, Reis und Trockengemüse, Weinbau und Grünflächen, Biotechnologie und Mälzerei,
 - Neuhauser: industrielle Back- und Feinbackwaren.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7210 — Groupe Soufflet/Groupe Neuhauser per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE